

Allgemeine Einkaufsbedingungen für alle Sortimentsbereiche gültig für FFS Fresh Food Services GmbH & Co. KG



FRESH FOOD SERVICES

1. Regelungsgegenstand

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die Bedingungen für den Bezug von Nahrung- und Genussmittel sowie Handelswaren durch die FFS Fresh Food Services GmbH & Co. KG (im Folgenden: FFS). Sofern zwischen den Parteien individuelle Absprachen bestehen haben diese Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Lieferungen, bis die Vertragspartner die Geltung anders lautender Einkaufsbedingungen vereinbaren.

1.2. Die Einkaufsbedingungen von FFS gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erheben FFS nicht an. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn FFS in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, also solchen natürlichen Personen, juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.5. Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die für das jeweilige FFS Lager geltenden Anlieferbedingungen (Anlage Logistik zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen FFS).

2. Formerfordernisse

Alle Vereinbarungen, die zwischen FFS und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. „Schriftliche Mitteilungen“ im Sinne der Rechtsbeziehungen sind auch Mitteilungen per Telefax oder per E-Mail.

3. Informationen

3.1. Der Lieferant informiert FFS unaufgefordert über jede Änderung der rechtlichen Anforderungen, die für die gelieferten Produkte gelten, sowie über relevante Fortentwicklungen der einschlägigen technischen Standards. Insbesondere informiert der Lieferant FFS insofern über Schutzrechte Dritter, die in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern gelten, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, und die durch seine Produkte, dies gilt insbesondere auch für die Artikelbezeichnung, verletzt werden oder verletzt werden könnten. Dem Lieferanten obliegt also insoweit eine eigene Beobachtungs- und Informationspflicht.

3.2. Der Einsatz von Nanotechnologien oder GMO ist auszuschließen.

4. Bestellung/Preisvereinbarungen

4.1. Bestellungen werden von FFS per EDI ORDERS an den Lieferanten übertragen. Der Lieferant arbeitet auf Anforderung FFS an der Implementierung einer gemäß dem von FFS geplanten Umfang einer solchen Schnittstelle mit, und stellt den Erfolg der ihm naturgemäß bei solchen EDI-Projekten zufallenden Aufgaben sicher (z.B. Mapping im Lieferanten-ERP). Der Lieferant verpflichtet sich zusätzlich, zu den mit den Disponenten von FFS vereinbarten Zeiten Bestellungen telefonisch oder schriftlich entgegenzunehmen.

Schriftliche Bestellung umfasst auch die Bestellung per E-Mail, Datenfernübertragung und Telefax. Widerspruch der Lieferant nicht innerhalb von 24h seit Zugang der Bestellung/Disposition/Auftrag, durch schriftliche Mitteilung, gilt die Bestellung als Fix-Bestellung in Termin und Menge. Ersetzt die EDI Funktion RECADV und / oder DESADV die o.g. schriftliche Mitteilung, verkürzen sich diese Fristen entsprechend auf umgehend.

4.2. Die Preise werden ausschließlich von den von FFS benannten Verhandlungsführern ausgehandelt. Änderungen des Preises können auch nur mit diesen Personen ausdrücklich vereinbart werden. Alle Preisvereinbarungen sind für die verabredete Lieferperiode verbindlich. Der Preis umfasst die Anlieferung der Ware auf Europaletten im ganzen Bundesgebiet und in EU-Ländern frei Rampe der verschiedenen Lager von FFS. Abweichend von diesem Grundsatz kann die Preisvereinbarung auch ab Lieferort oder nur gültig für ein Lager sein. Wird per Post, Bahn oder Spediteur angeliefert, so hat die Anlieferung für FFS ebenfalls kostenlos zu erfolgen. Die Preise sind Festpreise. Jede getroffene Preisvereinbarung bezieht sich auf das reine Warengewicht. Das Gewicht der direkten oder indirekten Verpackung sowie aller sonstigen Verpackungsmittel und Transporthilfsmittel ist von FFS nicht zu bezahlen. Bei Importware versteht sich der Preis auch verzollt, versteuert und untersch. 4.3. Die in den Anfragen und/oder Bestellungen von FFS enthaltenen Angaben über Menge und Beschaffenheit der Waren sind bei der Erteilung von Angeboten oder bei den Auftragsbestätigungen sorgfältig zu beachten. Etwaige Abweichungen sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zu vermerken. Die Vereinbarungen in bestehenden Verträgen, wie z. B. Rahmenvertrag, Werkvertrag, Lizenzvertrag, Alleinvertriebsvertrag, Markenfleischvertrag sind einzuhalten.

5. Lieferscheine/Warenbegletpapiere/Rechnungen

5.1. Die Lieferscheine und Rechnungen sind mit den Bestelldaten zu versehen und müssen übereinstimmen.

5.2. Der Lieferschein ist in elektronischer Form (z.B. DESADV, s.o.) vorab, oder in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift des Lieferanten
- Artikelbezeichnung
- FFS-Artikelnummer
- Artikelnummer des Lieferanten
- Nettogewicht des einzelnen Artikels (nach Abzug jeglicher Schutz- u. Transportverpackung)
- Taragewicht der Verpackung (Haken, Satten, Paletten, Kartons usw.)
- Stückzahl (bei Kartons, Satten, und/oder Einzelteile usw.)
- Inhalte der gelieferten Kartons / Satten
- Kreditorennummer des Lieferanten
- EZ-Nummer/Registriernummer/Identitätskennzeichen/Ident-Nr. (Rindfleisch)
- MHD des jeweiligen Produktes
- Auf dem Lieferschein darf keine Preisangabe gemacht werden!

5.3. Schäden, die FFS aus der fehlenden oder unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind FFS von dem Lieferanten zu ersetzen. Erfolgen Zahlungen von FFS infolge fehlender oder unrichtiger Warenbezeichnung verspätet, liegt seitens FFS kein Verzug vor.

5.4. Mit dem Verhandlungsführer ist die Rechnungsschrift abzustimmen. Die Rechnung ist per Post oder Email innerhalb von 8 Tagen nach Versand der Ware zu übersenden.

5.5. Das Rechnungsdatum darf nie vor dem Wareneingangsdatum liegen.

6. Zahlungen

6.1. Die Zahlungen von Rechnungen durch FFS erfolgt unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Stellt FFS einen gewährleistungspflichtigen Mangel fest, kann FFS die Zahlung solange verweigern, bis der Lieferant seiner Verpflichtung im Rahmen der ihm obliegenden Gewährleistung nach gekommen ist.

FFS zahlt den Kaufpreis, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach 45 Tagen Zahlungsziel, nach Eingang einer prüfungsfähigen Rechnung.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch FFS ist der Tag der Absendung des Schecks bzw. die Übergabe des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut maßgeblich.

6.2. Vorzeitige Zahlungen können mit Skonti nach Vereinbarung mit FFS vorgenommen werden.

6.3. Erfüllungsort für die Zahlungen von FFS ist Bochum.

7. Lieferzeit/Liefertermin/Lieferverzug

7.1. Die Bestellung von FFS erfolgt zu Fix-Terminen mit Fix-Mengen, diese sind vom Lieferanten einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, FFS über vorzeitige Lieferungen bzw. erkennbare Verzögerungen unverzüglich, in schriftlicher Form, zu informieren. Ohne Information durch den Lieferant und ohne Begletpapiere können unangekündigte Lieferungen nicht angenommen werden und müssen in der Warenannahme zurückgewiesen werden.

7.2. Sämtliche Anlieferungen müssen in den für die jeweiligen Lager gültigen Warenannahmezeiten erfolgen. FFS ist berechtigt, Sendungen ohne den dazugehörigen Lieferschein und notwendigen Papiere abzulehnen.

7.3. Der Lieferant kommt mit Ablauf des letzten Tages der Lieferzeit nach Ablauf der jeweiligen Warenannahmezeiten (siehe Anlage Logistik zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen FFS) in Verzug, ohne dass es dafür einer gesonderten Mahnung durch FFS bedarf.

7.4. Ist Lieferverzug eingetreten, bestimmen sich die Rechte von FFS – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Zum Rücktritt ist FFS auch berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht zu verschulden hat. Neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen kann FFS eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 5% des Bestellwertes für jeden Verzugstag einfordern. Insgesamt darf diese Verzugsentschädigung aber nicht mehr als 20% des Bestellwertes betragen. FFS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.5. Teillieferungen durch Lieferanten sind nur dann erlaubt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich mit FFS vereinbart wurde.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für den Lieferanten ist der Lieferort laut Bestellung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9. Gefahrübergang

Die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes oder des Untergrundes der anzuliefernden Waren trägt bis zur vertragsgemäßen Übergabe der Lieferant. Berechtigte Produktrücksendungen erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten, wobei die Gefahr mit Aufgabe des Rücksendegutes auf den Lieferanten übergeht.

10. Transportmittel und Transportbehälter

10.1. Das Führen der Leergutinventur obliegt dem Lieferanten. FFS tauscht Leergut nur auf Ebene des Anlieferers. Wird über eine Spedition angeliefert, kann keine Differenzierung auf Ebene jedes einzelnen Lieferanten erfolgen. Ansprüche aus Fehlmengen müssen vor Beendigung des Anliefervorgangs geltend gemacht werden.

11. Kennzeichnung/Aufmachung/Verpackungsmaterial

11.1. Die gelieferten Produkte müssen allen rechtlichen Kennzeichnungsvorschriften entsprechen. Sollte die Ware diesen gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen, ist FFS zur Rückgabe berechtigt.

11.2. Lose Ware ist so zu verpacken, dass die Verkehrsbezeichnung, das Mindesthaltbarkeitsdatum, das Nettogewicht der Einheit, die Zutatenliste, die Nährwertabelle, das Identitätskennzeichen, der GSI-Code und die vereinbarte Absenderangabe außen auf der Verpackungseinheit (Karton) und auf jedem Stück abgelesen werden können.

11.3. Fertig vorverpackte Ware ist stets nach den jeweils geltenden Kennzeichnungsvorschriften für Fertigverpackungen, die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, zu kennzeichnen. Die gleichen Daten sind außen auf jeder Versandeinheit (Karton) aufzubringen. Bei Produktausstattungen im Namen des Herstellers muss das Etikett die Adresse des Herstellers und bei Produkten tierischer Herkunft die Zulassungsnummer des Herstellerbetriebes enthalten.

11.4. Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß des Verpackungsgesetzes die eingesetzten Verpackungsmaterialien bei Produkten in Stellenaufmachung im Verpackungsregister der Stiftung Zentrale Verpackungsregister Stelle (ZSVR) zu registrieren und die anfallenden Gebühren zu entrichten.

11.5. Das Verpackungsmaterial hat hygienisch einwandfrei zu sein und muss in seiner Zusammensetzung den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

12. Druckvorlagen für Werbemaßnahmen

Sofern Artikel in Stellenaufmachung von FFS beworben werden, stellt der Lieferant auf Anfrage entsprechende Druckvorlagen bzw. Bilddateien zur Verfügung und gewährt FFS hieran ein einfaches, auf die nach Ermessen von FFS übliche Verwendung im Rahmen der jeder Art medialer Produktwerbung beschränktes, entgeltloses Nutzungsrecht, inklusive einfachem Bearbeitungsrecht. Hierfür darf FFS diese Rechte auch an Dritte unterlizenzieren. Der Lieferant sichert zu, zur Rechteinräumung befugt zu sein und dass das von ihm gelieferte Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist. Wird FFS im Zusammenhang mit dieser Zusicherung von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant FFS auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen vollständig frei und erstattet FFS sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Vor Abgabe eines Anerkenntnisses erhält der Lieferant Gelegenheit zur Stellungnahme. Sind sich FFS und der Lieferant uneinig über die Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs Dritter, so ist FFS berechtigt, ein unabhängiges Rechtsgutachten über die Berechtigung einzuholen. Das Ergebnis des Rechtsgutachtens ist für Lieferant und FFS verbindlich.

13. Listung eines Produktes

13.1. Zur Einlistung eines Produktes werden nachfolgende Unterlagen und Daten FFS übergeben:

- Original Produktetikett
- Spezifikation (in der Spezifikation müssen die technischen Daten wie Verpackungsmaße -> Größe, Gewicht, ggf. Stapelhöhe, Palettenfaktor und die LMIV relevanten Daten enthalten sein)
- Vorlage der detaillierten Zusammensetzung inklusive der Herkunftangaben der Zutaten
- Produktbild
- Konformitätserklärung der eingesetzten Primärpackstoffe und ggf. der verwendeten Farbe bei produktberührenden Aufdrucken
- Verkehrsfähigkeitsbescheinigung des Lieferanten

13.2. FFS behält sich vor, jederzeit eine unbeauftragte Analyse sowohl mikrobiologisch als auch chemisch, welche durch ein unabhängiges akkreditiertes Untersuchungsinstitut erstellt worden ist, anzufordern. Die vorzulegenden Analyseergebnisse dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Die Listung auf Basis anderer Untersuchungen bedarf der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung des FFS Qualitätswesens.

13.3. FFS ist berechtigt, die aktuellen Produktdaten durch stichprobenhafte Kontrollen nachzuprüfen. Im Zuge dieser Prüfung erfolgt die Abfrage zu allen Produktdaten, die zur Einlistung verpflichtend notwendig sind.

14. Produktbeschaffenheit

14.1. Jede Abweichung von den vereinbarten Beschaffenheits- und Ausstattungsmerkmalen stellt einen Mangel dar. Ein Mangel erwächst nicht allein aus einer Produktumstellung, wenn die unter Ziffer 15 gelisteten Anforderungen erfüllt sind. Als Mangel gilt darüber hinaus auch die Tatsache, dass ein Produkt Gegenstand einer öffentlichen Produktwarnung wird, ohne dass es auf die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit dieser Warnung ankommt. Fehler sind auch veröffentlichte Testurteile, die die vertragsgegenständlichen Produkte mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerten.

14.2. Die Eigenschaften der zu liefernden Ware ergeben sich aus den zwischen dem Lieferanten und FFS abgestimmten Produktpässen, den lebensmittelrechtlichen Vorgaben, allgemein anerkannten Beurteilungskriterien - hier insbesondere den Leitsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse - , Richtwerten und individuell vereinbarten Spezifikationen.

14.3. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte in jeder Beziehung, insbesondere mit Blick auf Beschaffenheit, Ausstattung und Kennzeichnung den in Deutschland jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und damit in Deutschland uneingeschränkt verkehrsfähig sind. Des Weiteren, dass die von ihm gelieferten Produkte in jeder Beziehung frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant steht nach Maßgabe der Sätze 5 bis 9 insbesondere dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte, dies bezieht sich insbesondere auch auf die verwendete Artikelbezeichnung, keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant sichert zu, dass eingesetztes Rindfleisch gemäß den deutschen gesetzlichen Regelungen auf Vorhandensein von BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) getestet ist. Er versichert, dass das Ergebnis nach einem wissenschaftlich anerkannten BSE-Test negativ war. Wird FFS im Zusammenhang mit diesen Zusicherungen von Dritten berechtigt in Anspruch genommen, stellt der Lieferant FFS auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen vollständig frei und erstattet FFS sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Vor Abgabe eines Anerkenntnisses erhält der Lieferant Gelegenheit zur Stellungnahme. Sind sich FFS und der Lieferant uneinig über die Berechtigung der Inanspruchnahme, so ist FFS berechtigt, ein unabhängiges Rechtsgutachten über die Berechtigung einzuholen. Das Ergebnis des Rechtsgutachtens ist für Lieferant und FFS verbindlich. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an FFS gelieferten Produkte bleiben unberührt.

14.4. Der Lieferant verpflichtet sich, von jeder gelieferten Charge Rückstellmuster für je eine chemische und mikrobiologische Untersuchung zu bilden und diese tiefgefroren und mindestens fünf Tage über das MHD hinaus aufzubewahren. Auf die Rückstellmuster ist FFS im Bedarfsfall zugriffsberechtigt. Werden entgegen dieser Vereinbarung keine Rückstellmuster bereitgehalten, ist FFS berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe festzusetzen und geltend zu machen. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist gerichtlicher Überprüfung zugänglich. Diese Vertragsstrafe wird auf die gegebenenfalls anfallenden Schadensersatzforderungen anzurechnen.

14.5. Soweit im Zusammenhang mit Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung der zu liefernden Ware Stoffe verwendet werden, die unter den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) fallen, gilt Folgendes: Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte, also Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Sinne des Art. 3 Ziffer 1 - 3 der REACH-VO (im Folgenden: „Stoffe“) in Übereinstimmung mit allen geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften geliefert werden, insbesondere in Übereinstimmung mit der REACH-VO und dem deutschen Chemikaliengesetz. Der Lieferant sichert dabei ausdrücklich, dass sämtliche bestehenden Pflichten im Zusammenhang mit der Registrierung, Bewertung und Zulassung von Stoffen sowie der Risikominderung und Informationsübermittlung im Zusammenhang mit Stoffen erfüllt werden.

15. Produktumstellungen

Produkte in der Aufmachung des Lieferanten (**Herstelleraufmachung**) dürfen im Hinblick auf Produktspezifikation und Verpackung geändert werden, sofern diese Änderungen FFS 8 Wochen vor in Kraft treten der Änderung schriftlich angezeigt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für alle Sortimentsbereiche gültig für FFS Fresh Food Services GmbH & Co. KG



FRESH FOOD SERVICES

16. Qualitätssicherung, Schiedsvereinbarung

- 16.1. Der Lieferant verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht und fortlaufend weiterentwickelt wird. Der Lieferant hält eine vollständige und aussagekräftige Dokumentation vor, die die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen übersichtlich und geordnet darstellt. Die Dokumentation kann im Beanstandungsfall von FFS angefordert werden, soweit sie den Beanstandungsfall betrifft. Der Lieferant informiert FFS unverzüglich, wenn ihm Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Qualität oder an der Sicherheit der angelieferten Produkte begründen.
- 16.2. Auf Anforderung stellt der Lieferant FFS die Ergebnisse der vom Lieferanten mindestens jährlich durchgeführten mikrobiologischen Untersuchungen, bei verarbeiteten Erzeugnissen auch der chemischen Untersuchungen, zur Verfügung.
- 16.3. Darüber hinaus ist FFS berechtigt, jederzeit Warenproben aus Lieferungen zu entnehmen und diese durch Sachverständige auf ihre Ordnungsgemäßheit hin überprüfen zu lassen.
- 16.4. Werden Produktproben wiederholt beanstandet, ist FFS berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe festzusetzen und geltend zu machen. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist gerichtlicher Überprüfung zugänglich. Diese Vertragsstrafe wird auf die gegebenenfalls anfallenden Schadensersatzforderungen angerechnet.
- 16.5. Bei Differenzen in den Untersuchungsergebnissen zwischen FFS und dem Lieferanten wird als unabhängige Schiedsgutachterstelle das Labor ifp Institut für Produktqualität GmbH, Wagner-Régeny-Straße 8, 12489 Berlin beidseitig vereinbart und anerkannt.
- 16.6. Werden berechnete Beanstandungen vom Lieferanten nicht korrigiert, ist FFS im Wiederholungsfall zu einer fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehungen berechtigt.
- 16.7. Im Falle von behördlichen Beanstandungen ist der Lieferant verpflichtet, FFS über Folgemaßnahmen zu unterrichten.
- 16.8. Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht sind Mitarbeiter von FFS bzw. von FFS benannte sachverständige Dritte berechtigt, jederzeit innerhalb der Geschäftszeit das Betriebsgelände und die Betriebsanlagen des Lieferanten zu betreten, um diese zu besichtigen, Qualitätssicherungsabläufe zu überprüfen und Proben aus der laufenden Produktion zu ziehen. FFS wird, falls nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, die Besichtigungstermine vorab mit dem Lieferanten abstimmen. Der Lieferant wird Mitarbeitern von FFS bzw. von FFS beauftragten sachverständigen Dritten jederzeit Einsicht in ihre Berichte/Aufzeichnungen über selbst oder durch Dritte durchgeführte Untersuchungen und betriebliche Kontrollmaßnahmen gewähren.

17. Rückverfolgbarkeit

- 17.1. Der Lieferant stellt bzgl. der gelieferten Ware die lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften sicher. Der Lieferant verpflichtet sich, FFS im Bedarfsfall auf Aufforderung bezüglich bestimmter Waren zeitnah alle nachgefragten Auskünfte/Informationen zu erteilen.
- 17.2. Gegenstand der Auskünfte/Informationen, die der Lieferant FFS im Rahmen der Rückverfolgbarkeit auf Aufforderung zeitnah möglichst artikelspezifisch mitzuteilen hat, sind insbesondere folgende Punkte:
- wie das Los/die Charge definiert ist
 - welchen Umfang das betroffene Los/die betroffene Charge hat
 - wer aus dem Los/der Charge beliefert wurde
 - wann die Lieferung an die einzelnen Abnehmer erfolgte
 - welchen Umfang die Lieferung hatte

18. Abwicklung von Mängelrügen

- 18.1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass FFS die Waren zum Weiterverkauf erwirbt. Bei vorverpackten Waren, die vor dem Weiterverkauf nicht geöffnet werden, besteht keine Pflicht zu verpackungserstörenden Prüfungen. FFS ist nur verpflichtet, die Waren bei Eingang in handelsüblicher Weise durch Stichproben zu untersuchen. Werden hierbei Mängel festgestellt, ist FFS berechtigt, die gesamte Warenlieferung zu beanstanden. Dies gilt auch dann, wenn die festgestellten Mängel lediglich durch fehlerhafte Verpackung oder durch Transportschäden entstanden sind. FFS ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten geltend zu machen.
- 18.2. Mängelrügen werden von FFS innerhalb der vorgenannten Fristen durch Telefax oder telefonisch ausgesprochen, sowie bei Rücksendung der Ware auf dem Retourenschein vermerkt.
- 18.3. Für die Bearbeitung von Mängelrügen, behördlichen Beanstandungen sowie Beanstandungen durch von FFS beauftragte Sachverständige, oder einen Rückruf durch den Lieferanten, verlangt FFS eine Bearbeitungsgebühr, die in der Regel 60,00€ beträgt und auf gegebenenfalls bestehende Schadensersatzforderungen angerechnet wird. Für wegen Mängelfeststellung zurückgewiesener Ware trägt der Lieferant sämtliche Kosten, insbesondere auch Kosten der Prüfung sowie der Nachlieferung. FFS kann in Fällen besonderer Dringlichkeit die Mängelbeseitigung selbst vornehmen, sofern der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch FFS selbst diesbezüglich tätig wird. Insbesondere ist FFS berechtigt, solche Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, sei es durch eigenes Handeln oder durch Dritte.

19. Folgen mangelhafter Lieferung

- Im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den nachfolgenden Maßgaben:
- 19.1. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Nacherfüllung, da es sich um relative Fixgeschäfte handelt. Im Falle der Mangelhaftigkeit von Waren kann FFS jedoch durch unverzügliche Erklärung nach Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. FFS ist darüber hinaus berechtigt, von den einzelvertraglichen Vereinbarungen (Bestellungen) zurückzutreten oder einen dem Mangel entsprechenden Minderungsanspruch geltend zu machen. Dabei kann FFS beide vorgenannten Rechte unmittelbar ausüben, also ohne dem Lieferanten zuvor Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
- 19.2. Über die gesetzlichen Verjährungsfristen hinaus haftet der Lieferant gegenüber FFS für Produktmängel in dem gesamten Zeitraum, in dem Endverbraucher berechnete Garantie- oder Mängelansprüche gegen FFS richten können. Soweit FFS im Falle der Mangelhaftigkeit Nachlieferung verlangt, gilt: Für innerhalb der Verjährungsfrist neu gelieferte Ware beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Die Verjährung von Mängelansprüchen ist gehemmt, während der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels selbst überprüft.
- 19.3. Darüber hinaus kann FFS Schadensersatzansprüche (Mangelschaden, Mangelfolgeschaden und Verzögerungsschaden) geltend machen oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen fordern. Wird FFS von einem Dritten wegen eines dem Lieferanten zuzurechnenden Produktmangels in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant FFS von allen aus der Mangelhaftigkeit resultierenden Schäden im Innenverhältnis frei. Wird FFS im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs vom Lieferanten gelieferter Ware wegen angeblichen Verstoßes gegen ein entgegenstehendes Recht, insbesondere ein entgegenstehendes gewerbliches Schutzrecht, durch einen Dritten auf Unterlassung in Anspruch genommen, hat der Lieferant entweder auf eigene Kosten die gegen FFS geltend gemachten Ansprüche abzuwehren oder FFS von sämtlichen Kosten der Inanspruchnahme durch den Dritten freizustellen.
- 19.4. Im Falle von Produktrücknahmen und Produktrückrufen leistet der Lieferant an FFS zur Abgeltung des mit einem Rückruf verbundenen Aufwands sowie zur Kompensation des damit verbundenen Imageschadens eine angemessene Vertragsstrafe, die von FFS festgesetzt wird, und deren Angemessenheit gerichtlicher Überprüfung zugänglich ist. Diese Vertragsstrafe wird auf die gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzforderungen angerechnet.
- 19.5. Im Falle der Feststellung eines Mangels oder im Falle der Falschlieferung (Aliud) stellt FFS die betroffene Charge dem Lieferanten am Anlieferungsort zur Abholung zur Verfügung. Erfolgt am 5. Tage nach erfolgter Mängelanzeige keine Rückmeldung wird die Ware auf Kosten des Lieferanten entsorgt. Alternativ ist eine Einlagerung auf Kosten des Lieferanten möglich. Bei Nichterreichen der Warenwertgrenze von 50,00 EUR (Verkaufspreis inklusive Umsatzsteuer) findet eine Rücksendung in der Regel nicht statt.
- 19.6. Für die Rücklieferung wird ein Retourenschein ausgestellt, auf dem der gerügte Mangel vermerkt wird.
- 19.7. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

20. Versicherungsschutz des Lieferanten

- Der Lieferant weist auf Anforderung FFS Versicherungsschutz für alle Schadensarten nach, die aufgrund eines mangelhaften Produktes, dessen Mangel der Lieferant zu vertreten hat, bei Dritten oder bei FFS eintreten können, und zwar einschließlich solcher Schäden, die aufgrund einer Produktrücknahme oder eines Produktrückrufes entstehen, und sichert Versicherungsschutz während des gesamten Vertragsverhältnisses mit den folgenden Deckungssummen zu:
- Deckungssumme für Personenschäden: 10 Mio. EUR
 - Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden: 10 Mio. EUR

21. Abtretungsverbot/Aufrechnung/Eigentumsvorbehalt

- 21.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die gegen FFS bestehenden Forderungen aus Warenlieferungen ohne die Zustimmung von FFS an Dritte abzutreten, es sei denn, es liegt ein Fall des § 354 a HGB vor. Sollten dennoch Forderungen abgetreten werden, so ist die Forderungsabtretung FFS unverzüglich durch Erklärung in Schriftform mitzuteilen. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 21.2. FFS stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich geregelten Umfang zu. Bei Saison-/Einmal-Lieferanten kann FFS einen Sicherheitsbetrag in Höhe von maximal 20 % des Nettotauftragswertes für Retouren und Reklamationen bis zur Rücknahme oder zur vollständigen Vertragserfüllung durch den Lieferanten einbehalten.

- 21.3. Die Übertragung der Ware auf FFS hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt FFS jedoch im Einzelfall ein bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. FFS bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter der Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. **Datenschutz:** Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Lieferantendaten für eigene geschäftliche Zwecke ausschließlich von der FFS verarbeitet und gespeichert werden.
- 22.2. Sofern der Lieferant nicht über eine deutsche Umsatzsteuer-Nummer verfügt, hat FFS die Importe pro Beleg auf Artikelbene an das Statistische Bundesamt zu melden (Intrastat). Der Lieferant übernimmt die Kosten für den administrativen Aufwand.
- 22.3. Gerichtsstand ist Bochum.
- 22.4. Das Vertragsverhältnis wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf beurteilt, auch bei Fällen mit Auslandsbeziehungen.